

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 22.10.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 01/014

Beschlussvorlage

Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

05.11.2025

Entscheidung

Anlage: Entsendung in Zweckverbände

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt entsendet die nachfolgend aufgeführten Ratsmitglieder als Vertreterinnen/Vertreter sowie Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die Verbandsversammlungen der aufgeführten Zweckverbände (siehe Anlage):

1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haan
2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See
4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden

Erläuterungen und Begründungen:

Nach den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bestehen die Verbandsversammlungen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Soweit eine Gemeinde Verbandsmitglied ist, werden die Vertreter*innen durch den Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes (Gemeinde) gewählt. Sofern mehrere Vertreter*innen zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r dazu zählen (vgl. § 15 Abs. 2 GkG NRW).

Nach § 113 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt die Bestellung der gemeindlichen Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. Sofern nur eine Bestellung oder ein Vorschlag erforderlich ist, erfolgt die Wahl durch Mehrheitsentscheidung (§ 113 Abs.2 S. 1 GO NRW). Die Gremien sollen gem. § 12 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz zudem geschlechtssparitatisch besetzt werden.

Im Gegensatz zur Besetzung von Ausschüssen sind hierbei Listenverbindungen zulässig.

Das Innenministerium vertritt hier die Auffassung, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Urteils des BVerwG zum Parlamentsrecht entwickelt wurden. Da das Parlamentsrecht aber nur für den internen Willensbildungsprozess maßgeblich sei, sei der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl und Entsendung in Gremien außerhalb des Rates nicht tangiert.

Die Entsendung oder Bestellung der Vertreter erfolgt durch den Rat (§ 113 Abs. 1 GO NRW), d.h. **der Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht.**

Weiter ist zu berücksichtigen, dass § 15 Abs. 3 GkA NRW zwingend vorgibt, dass für jedes Mitglied eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen ist. Hierbei handelt es sich also in jedem Fall um eine namentliche Stellvertretung. Gegen die Bestellung von weiteren Stellvertretern gibt es keine rechtlichen Bedenken, wobei auch hier auf die namentliche Stellvertretung zu achten ist.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.

Zweckverband Volkshochschule Hilden-Haan

Verbandsvorsteherin/in:
Stellv. Verbandsvorsteher/in: Beigeordnete/r für Kultur

Verbandsversammlung

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jedes Verbandsmitglied einen Vertreter/eine Vertreterin je angefangene 4.000 Einwohner. Entsprechend der Einwohnerzahl von rd. 55.200 (amtl. Fortschreibung), sind somit **14 Vertreter/innen zu entsenden**.

Die entsendeten Mitglieder der Stadt Haan entnehmen Sie bitte der der Webseite der Volkshochschule Hilden-Haan: <https://www.vhs-hilden-haan.de/vhs-kompakt/vhs-zweckverband>

Vorsitz: Stellv. Vorsitz:						
		Ordentl Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in	3. Stellvertreter/in	4. Stellvertreter/in
1	Verwaltung	1. Beig. Sönke Eichner	Beigeordneter Peter Stuhlträger			
2	CDU					
3	CDU					
4	CDU					
5	CDU					
6	CDU					
7	SPD					
8	SPD					
9	SPD					
10	AfD					
11	AfD					
12	Grüne					
13	FDP					
14	Linke					
und weitere Mitglieder aus der Stadt Haan						

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher

*Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jedes Verbandsmitglied zwei Vertreter*innen in die Verbandsversammlung. Wie in den Erläuterungen und Begründungen zur Sitzungsvorlage ausgeführt, ist in diesem Fall der Bürgermeister (oder eine von ihm benannte Beamtin bzw. ein von ihm benannter Beamter oder eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Stadt) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen automatisch Mitglied. Somit verbleibt noch ein Sitz zu besetzen.*

Für jeden Vertreter/jede Vertreterin in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

Verbandsversammlung:

Vorsitz: Stellv. Vorsitz:				
		Ordentl Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1	Verwaltung	Beigeordneter Peter Stuhlträger	Bürgermeister Dr. Claus Pommer	
2				
und weitere Mitglieder aus den Städten Haan und Solingen				

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Verbandsversammlung
Verwaltungsausschuss
Verbandsvorsteher

*Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes entsendet die Stadt Hilden zwei Vertreter*innen in die Verbandsversammlung. Wie in den Erläuterungen und Begründungen zur Sitzungsvorlage ausgeführt, ist in diesem Fall der Bürgermeister (oder eine von ihm benannte Beamtin bzw. ein von ihm benannter Beamter oder eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Stadt) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen automatisch Mitglied. Somit verbleibt noch ein Sitz zu besetzen.*

Für jeden Vertreter/jede Vertreterin in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu benennen.

Verbandsversammlung:

Vorsitz:				
Stellv. Vorsitz:				
		Ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1	Verwaltung	Beigeordneter Peter Stuhlträger	Bürgermeister Dr. Claus Pommer	./.
2				
und weitere Mitglieder aus den Städten Düsseldorf und Erkrath				

Zweckverband Gesamtschule Langenfeld

Schulverbandsversammlung
Schulverbandsvorsteher*in

Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden entsendet die Stadt Hilden sieben Vertreter*innen in die Schulverbandsversammlung. Wie in den Erläuterungen und Begründungen zur Sitzungsvorlage ausgeführt, ist in diesem Fall der Bürgermeister (oder eine von ihm benannte Beamtin bzw. ein von ihm benannter Beamter oder eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Stadt) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen automatisch Mitglied. Somit verbleiben noch sechs Sitze, die zu besetzen sind.

Vorsitz: Stellv. Vorsitz:				
		Ordentl Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1	Verwaltung	Ute Piegeler (Leiterin des Amtes für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung)	1. Beigeordneter Sönke Eichner	
2	CDU			
3	CDU			
4	SPD			
5	AfD			
6	Grüne			
7	FDP/Linke			
und weitere Mitglieder aus der Stadt Langenfeld				